

# **Öffentliche Planaufgabe – Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, Lausen**

## **Titel der Planaufgabe**

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

## **Projektbeschreibung**

S-2477888.1

Schaltstation LAU Wolfbrunnen 2

- Neubau Schaltstation auf der Parzelle 350 in der Gemeinde Lausen

Koordinaten: 2623566/ 1258228

L-0109474.3

20 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation LAU Brühlgasse und Schaltstation Wolfbrunnen 2

- Kabeleinführung in die neue Schaltstation

Grabarbeiten Parzelle: 350

Koordinaten: von 2623686/ 1258303 nach 2623565/1258227

L-0109473.3

20 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation LAU Wolfbrunnen und Schaltstation Wolfbrunnen 2

- Kabeleinführung in die neue Schaltstation

Grabarbeiten Parzelle: 350

Koordinaten: von 2623574/ 1258211 nach 2623565/1258227

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Mühlemattstrasse 6

4410 Liestal

im Namen von

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Mühlemattstrasse 6

4410 Liestal

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

## **Rechtsmittel, Einsichtnahme und Fristen**

Die Gesuchsunterlagen werden vom **13. Dezember 2024 bis zum 27. Januar 2025** in der Gemeindeverwaltung Lausen öffentlich aufgelegt.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/4666/b7ca6e98> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

### **Kontaktstelle**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen  
Luppmenstrasse 1  
8320 Fehraltorf

### **Frist**

Ablauf der Frist: 27.01.2025